

## Die Neuregelung auf einen Blick

- ▶ Streichung der Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und der Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus dem Katalog der den Kindergeldanspruch ausschließenden Leistungen und Abschaffung des in diesen Fällen vorgesehenen Teilkindergeldes.
- ▶ **Fundstelle:** Jahressteuergesetz 2022 (JStG 2022) v. 16.12.2022 (BGBl. I 2022, 2294; BStBl. I 2023, 7).

## § 65 Anspruchsberechtigte

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),  
zuletzt geändert durch JStG 2022 v. 16.12.2022  
(BGBl. I 2022, 2294; BStBl. I 2023, 7)

<sup>1</sup>Kindergeld wird nicht für ein Kind gezahlt, für das eine der folgenden Leistungen zu zahlen ist oder bei entsprechender Antragstellung zu zahlen wäre:

1. Leistungen für Kinder, die im Ausland gewährt werden und dem Kindergeld oder der Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 217 Absatz 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch in der bis zum 30. Juni 2020 geltenden Fassung oder dem Kinderzuschuss aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 270 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der bis zum 16. November 2016 geltenden Fassung vergleichbar sind,
2. Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind.

...

(2) (aufgehoben)

Autor: Rainer *Wendl*, Richter am BFH, München  
Mitherausgeber: Michael *Wendt*, Rechtsanwalt/Steuerberater,  
Vors. Richter am BFH aD, Köln

## Kompaktübersicht

### J 23-1 Inhalt der Änderungen:

► **(bisheriger) Abs. 1:** Aus dem Katalog der das Kindergeld ausschließenden anderen Leistungen wird die bisherige Nr. 1 (Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung) gestrichen. Die bisherigen Nr. 2 und 3 werden zu Nr. 1 und 2.

► **bisheriger Abs. 2:** Das im Falle des bisherigen Abs. 1 Nr. 1 bei den Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und den Kinderzuschüssen aus der gesetzlichen RV vorgesehene Teilkindergeld wird infolge der Streichung des Abs. 1 Nr. 1 ebenfalls abgeschafft.

### J 23-2 Rechtsentwicklung:

► **Zur Gesetzesentwicklung bis 2013** s. § 65 Anm. 2.

► **JStG 2022 v. 16.12.2022** (BGBl. I 2022, 2294; BStBl. I 2023, 7): Im bisherigen Abs. 1 wurde die Nr. 1 (Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und der Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung) aus dem Katalog der den Kindergeldanspruch ausschließenden Leistungen gestrichen. Abschaffung des Abs. 2, der in diesen Fällen ein Teilkindergeld vorsah.

J 23-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die durch Art. 1 Nr. 21 JStG 2022 v. 16.12.2022 bewirkte Änderung trat gem. Art. 14 Abs. 1 JStG 2022 v. 16.12.2022 am Tag nach der Verkündung und somit am 21.12.2022 in Kraft. Sie ist gem. § 52 Abs. 1 in der bis 31.12.2022 geltenden Fassung erstmals für den VZ 2022 anzuwenden.

### J 23-4 Grund und Bedeutung der Änderung:

► **Grund der Änderung:** Der bisherige Abs. 1 Satz 1 enthielt eine abschließende Aufzählung der den Kindergeldanspruch ausschließenden Leistungen. Da die in Nr. 1 enthaltenen Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen RV aktuell nicht mehr gezahlt werden, wurde die Nr. 1 gestrichen. Als Folgeänderung wurde auch Abs. 2 gestrichen, der nur im Falle des Abs. 1 Nr. 1 die Zahlung eines Teilkindergeldes vorsah.

► **Bedeutung der Änderung:** Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 kam schon bisher nur noch geringe Bedeutung zu, da Kinderzulagen und Kinderzuschüsse nur in den Fällen gezahlt wurden, in denen bereits vor dem 1.1.1984 ein Anspruch auf diese Leistungen bestand. Für nach dem 1.1.1984 entstandene Ansprüche auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder den gesetzlichen RV wurden keine Kinderzulagen oder Kinderzuschüsse mehr gezahlt. Da nun keine derartigen Leistungsfälle mehr

bestanden, wurde die Regelung gestrichen. Rechtsgrundlage für die Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung war § 217 Abs. 3 SGB VII. Dieser wurde durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze v. 12.6.2020 (BGBl. I 2020, 1248) zum 1.7.2020 aufgehoben (BTDrucks. 20/3879, 84). Rechtsgrundlage für die Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen RV war § 270 SGB VI. Dieser wurde durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vom 11.11.2016 (BGBl. I 2016, 2005) aufgehoben, da der Kinderzuschuss letztmalig im Oktober 2011 gezahlt wurde (BTDrucks. 20/3879, 84 unter Verweis auf BTDrucks. 18/8487, 56).

Infolge der Streichung des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ergaben sich redaktionelle Änderungen. Die bisherigen Nr. 2 und 3 wurden zu Nr. 1 und Nr. 2 und der Verweis in Abs. 1 Satz 2 erfolgt nun auf Satz 1 Nr. 2 statt auf Satz 1 Nr. 3.

Die nun in Nr. 1 enthaltenen ausländ. Leistungen schließen einen Kindergeldanspruch aus, wenn sie entweder dem deutschen Kindergeld oder den deutschen Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder den Kinderzuschüssen aus der gesetzlichen RV vergleichbar sind. Da hinsichtlich der letzteren beiden Leistungen bislang nur auf die alte Nr. 1 verwiesen wurde, hat der Gesetzgeber infolge der Streichung dieser Vorschrift deren Inhalt in den Tatbestand der vergleichbaren ausländ. Leistungen aufgenommen, denn auch wenn diese Leistungen in Deutschland nicht mehr gewährt werden, können im Ausland weiterhin Leistungen existieren, die den früheren deutschen Leistungen vergleichbar sind (BTDrucks. 20/3879, 85). Eine Liste vergleichbarer ausländ. Leistungen hat das BZSt. im BStBl. (BStBl. I 2017, 151) veröffentlicht.

Der bisherige Abs. 2 sah vor, dass Kindergeld in Höhe des Unterschiedsbetrags geleistet wird, wenn der Bruttobetrag der Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder des Kinderzuschusses aus der gesetzlichen RV niedriger als der in § 66 vorgesehene Kindergeldbetrag ist und der Unterschiedsbetrag mindestens 5 € beträgt. Durch den Wegfall der Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung und des Kinderzuschusses aus der gesetzlichen RV war diese Teilkindergeldregelung nicht mehr erforderlich und wurde daher gestrichen (BTDrucks. 20/3879, 85).

